



Gütersloh

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich Jugend und Bildung
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh
Tel. (05241) 82-2100

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDVERBANDSARBEIT IN DER STADT GÜTERSLOH

(in der Fassung vom 05.11.2015, geändert am 13.03.2019)

- gültig ab 01. Januar 2016 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**
- 2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen**
- 3. Mitarbeiter*innen-Pauschale**
- 4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen**
- 5. Sonderzuschüsse (des Fachbereichs Familie und Soziales) zur Teilnahme an Ferienfreizeiten**
- 6. Investitionsgüter für die Jugendarbeit**
- 7. Kinder- und Jugendarbeit mit Migranten und sozial Benachteiligten**
- 8. Sonstige Zuschüsse**
- 9. Schlussbestimmungen**

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1

Die Stadt Gütersloh kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger sowie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Gütersloh an Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe nach diesen Richtlinien fördern.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) voraus.

Im Ausnahmefall kann eine Förderung auch dann erfolgen, wenn der Träger nicht anerkannt ist, aber die Voraussetzungen für eine Anerkennung voraussichtlich erfüllt sind oder bei selbstverwalteten Jugendgruppen / -initiativen.

Ausnahmen sind für ein Jahr möglich. Danach ist für eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII erforderlich.

Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragssteller eine „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ abgeschlossen hat. (eingefügt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschuss der Stadt Gütersloh vom 07.03.2019)

1.2

Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Gütersloh hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und nachrangig gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.3

Mit diesen Richtlinien werden Maßnahmen im Sinne der §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII sowie des dritten Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (KJFöG) gefördert.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Unterstützung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung von jungen Menschen. Die Förderrichtlinien haben ferner zum Ziel, Jugendverbände und -gruppen in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und ihrem Bemühen zu unterstützen, junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu befähigen.

1.4

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Gütersloh - Fachbereich Jugend und Bildung - zu richten. Anträge sind termingerecht einzureichen (Die Antragsfristen und benötigten einzureichende Unterlagen sind unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführt).

In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Bildung eine spätere Antragstellung möglich.

Die Förderung einer Maßnahme aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh ist ausgeschlossen (Ausnahme: zusätzliche Förderung aus dem Sozialraumfonds).

Insgesamt darf durch eine Förderung der Stadt Gütersloh eine Maßnahme nicht zu mehr als 100 % finanziert sein. Der Zuschuss der Stadt wird ggf. entsprechend gekürzt.

1.5

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gütersloh zulässig.

Die Zuschussempfängerin¹ ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Zur besseren Überprüfbarkeit behält sich der Fachbereich Jugend und Bildung vor, entsprechende Unterlagen anzufordern.

1.6

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die eventuell dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

1.7

Zuschüsse werden in der Regel nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Die Verwendung des Zuschusses ist in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt. (Die benötigten Unterlagen für die Verwendungsnachweise sind den Einzelpositionen zu entnehmen.)

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch eine örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

1.8

Zuschüsse können nur gewährt werden für

- Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderfähigen Alter teilnehmen
- Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden.
- Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ausschließlich in der jeweils weiblichen Form benutzt.

2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung werden gefördert. Diese Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und sie auf eine selbstbestimmte, gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.

Gefördert werden Veranstaltungen mit allgemeinem politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem oder technischem sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogenem Bildungscharakter. Hierunter fallen die unterschiedlichsten Veranstaltungen mit einem besonderen Bildungscharakter, wie z.B. Seminare, Lehrgänge und Jugendgruppenleiterschulungen.

2.1 Dauer

Es werden Bildungsmaßnahmen für die Dauer von mindestens 1 Tag bis maximal 14 Tagen gefördert.

Ein Bildungstag muss mindestens 5 Lehrgangsstunden dauern; es können zwei zusammenhängende Tage mit einer Dauer von weniger als 5, aber mindestens 2,5 Lehrgangsstunden täglich zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.

2.2 Teilnehmerinnenzahl

Eine Bildungsmaßnahme wird ab mind. 7 bis maximal 60 Teilnehmerinnen bei gleich bleibendem Teilnehmerinnenkreis (in begründeten Ausnahmefällen auch weniger) gefördert. Es werden nur Teilnehmerinnen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert.

2.3 Altersgrenze

8 - 26 Jahre sowie Auszubildende, Schülerinnen, Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende bis einschließlich 30 Jahre.

2.4 Förderung der Mitarbeiterinnen

Ab 7 geförderten Teilnehmerinnen kann je angefangene 7 Teilnehmerinnen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterin die Förderung zu gleichen Bedingungen erhalten.

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen müssen ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden. Diese Förderung wird im Einzelfall entschieden.

2.5 Zuschuss

Tagessätze:

15,00 € je Bildungstag und Teilnehmerin -
(bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung 8,00 €)

2.6 Förderung von anerkannten Jugendleiterinnenkursen für einzelne Teilnehmerinnen

Für in Gütersloh wohnende oder tätige Teilnehmerinnen werden 50 % der Kosten bezuschusst, maximal 250 € pro Person/Jahr.

2.7 Antragsfrist

Anträge für Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen sind spätestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

2.8 Einzureichende Unterlagen

Antrag sowie ein Programmplan mit Darstellung der Inhalte und Methoden.

2.9 Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise (Teilnahmelisten und eine Darstellung des durchgeführten Programms) sind bis spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh einzureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.

3. Mitarbeiterinnen-Pauschale

Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen erhalten eine jährliche Mitarbeiterinnen-Pauschale. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Anzahl der in der Beantragung genannten und anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen gleichmäßig und vollständig aufgeteilt.

Übungsleiterinnen können über ihre Übungsleiterinnentätigkeit hinaus nur eine Mitarbeiterinnen-Pauschale erhalten, wenn sie zusätzlich auch regelmäßig als Jugendleiterin in der Jugendarbeit tätig sind und die nachfolgenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Für den Erhalt der Mitarbeiterinnenpauschale wird ein ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, dass

- regelmäßig und langfristig angelegt ist,
- wo die ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit im Vordergrund steht und
- die jährliche Aufwandsentschädigung die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ von zurzeit 2.400 € pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

3.1 Voraussetzungen

3.1.1

Mindestalter: 16 Jahre

3.1.2

mindestens einjährige regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit

3.1.3

Die ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (bzw. Jugendleiter-Lizenz des Landessportbundes) sein. Andere Qualifikationen/Ausbildungen werden akzeptiert, wenn die in 3.1.4. beschriebenen Inhalte nachgewiesen werden (sowohl inhaltlich wie auch zeitlich).²

3.1.4

Zum Erwerb einer Jugendleiter-Card (oder vergleichbar) ist eine Ausbildung/Qualifikation notwendig. Dabei muss ein mindestens 25 Zeitstunden dauernder Lehrgang absolviert werden.

Der Lehrgang sollte innerhalb eines Jahres ab Beginn abgeschlossen sein und muss mindestens folgende Ausbildungsinhalte beinhalten:

² Neben der JuLeiCa und der Jugendleiter-Lizenz des Landessportbundes wird die Gruppenhelferausbildung (GH I und GH II kompakt) der Sportjugend im Kreissportbund Gütersloh e.V. als Qualifikation anerkannt.

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z.B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z.B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, offene Kinder- und Jugendarbeit
- Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend des § 8 a SGB VIII
- sonstige Themen (z.B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trügerspezifische Inhalte)

3.1.5

Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Standards.

3.1.6

Alle 3 Jahre muss eine Fortbildung zu den unter Ziffer 3.1.4 genannten Inhalten über die Dauer von mindestens 1 Bildungstag nach Ziffer 2 als Auffrischkurs besucht werden.

3.1.7

Ausnahmeregelungen:

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen, die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können, erhalten auch ohne Nachweis zu Ziffer 3.1.3 und 3.1.4 die Pauschale.

3.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres nach Vordruck von der jeweiligen Jugendorganisation an den Fachbereich Jugend und Bildung zu richten. Die Jugendleiter-Cards mit den notwendigen Bescheinigungen sind den Anträgen beizufügen. Die Anträge werden durch den Fachbereich Jugend und Bildung geprüft.

4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

„Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.“ (Kinder- und Jugendfördergesetz NRW § 10, Absatz 1, Punkt 5)

Hierauf soll das Programm überwiegend ausgerichtet sein.

Es werden Maßnahmen im In- und Ausland gefördert.

Internationale Jugendbegegnungen werden im gleichen Rahmen wie Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen gefördert.

4.1 Altersgrenze

6 - 18 Jahre

(darüber hinaus Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende bis 26 Jahre).

4.2 Teilnehmerinnenzahl

mindestens 7

Es werden nur Teilnehmerinnen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert

4.3. Förderung von Mitarbeiterinnen

Ab 7 geförderten Teilnehmerinnen kann je angefangene 5 Teilnehmerinnen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterin die Förderung erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden. Diese Förderung wird im Einzelfall entschieden.

4.4 Dauer

3 - 28 Tage

(An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Förderungstag)

4.5 Zuschüsse

2,70 € je Tag und Teilnehmerin

7,00 € je Mitarbeiterin (1 Mitarbeiterin je angefangene 5 Gütersloher Teilnehmerinnen)

4.6 Antragsverfahren

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck zu stellen und ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen. Für Maßnahmen ab 13 Förderungstagen oder mit mehr als 40 Teilnehmerinnen ist auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses möglich.

4.7 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme eine Teilnahmeliste beim Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh ein-zureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.

5. Sonderzuschüsse zur Teilnahme an Ferienfreizeiten (des Fachbereichs Familie und Soziales)

Zur Teilnahme an Ferienfreizeiten und Familienerholungsmaßnahmen, die von Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, können Zuschüsse für die Teilnehmerinnen gewährt werden.

Die Voraussetzungen dafür sind im § 90 Abs. 2 SGB VIII benannt:

- die Maßnahme ist für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich und
- die (finanzielle) Belastung ist dem Kind, Jugendlichen und seinen Eltern nicht zuzumuten.

Bei Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe wird die pädagogische Geeignetheit einer Maßnahme generell angenommen.

Zuschüsse werden gewährt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Es wird für jedes Kind/jeden Jugendlichen nur eine Maßnahme jährlich bezuschusst.

Anerkannt werden Kosten bis zur Höchstgrenze von 450,00 € je Kind/Jugendlicher.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Bei Empfängerinnen von Transferleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden die Kosten abzüglich eines Anteiles zum Ausgleich der ersparten Aufwendungen im Haushalt übernommen.

Liegt das Einkommen unter einer individuell zu errechnenden Einkommensgrenze, ohne dass Sozialgeld, Grundsicherungs- oder ähnliche Leistungen bezogen werden, beträgt der Zuschuss 50% der Maßnahmekosten, höchstens aber 450 € pro Kind/Jugendlicher.

Bei Einkommen über der Einkommensgrenze wird das Einkommen über der Einkommensgrenze von den Maßnahmekosten abgezogen und auf den verbleibenden Betrag ein Zuschuss von 50% gewährt, höchstens aber 450 € je Kind/Jugendlicher.

Der Zuschuss wird auf Antrag der Sorgeberechtigten nach Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt. Die Anmeldung ist vorab vom Träger zu bescheinigen. Die Überweisung erfolgt (regelmäßig) an die Maßnahmeträgerin.

Die Antragstellerinnen haben bis zu einer Woche vor der Durchführung der Maßnahme die Möglichkeit, dem Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Gütersloh einen Antrag laut Vordruck vorzulegen, in dem sie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

6. Investitionsgüter für die Jugendarbeit

Den freien Trägern der Jugendhilfe kann aus städtischen Mitteln ein Zuschuss für die Anschaffung von Investitionsgütern für die gruppenpädagogische Arbeit gewährt werden.³

6.1 Zuschüsse

6.1.1 Investitionsgüter

Kosten für Investitionsgüter in der Kinder- und Jugendarbeit können mit maximal 50% der Kosten gefördert werden. Gefördert werden nur Anträge mit einer Fördersumme von mindestens 25 €.

6.1.2 Reparaturen/Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen von Investitionsgütern für die Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert ab einem Betrag von 250 €. Der Eigenanteil beträgt in jedem Fall mindestens 125 €. Gefördert werden maximal 50 % der Reparatur-/Instandhaltungskosten. Nicht gefördert werden Haftpflichtschäden und unangemessene Reparaturen.

6.2.1 Anträge für das Folgejahr

Der Antrag ist spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres (Ausschlussstermin) formlos entsprechend Ziffer 1.4 zu stellen.

6.2.2 Anträge im laufenden Jahr

³ Gefördert werden:

- Musikaufnahme- und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör, Musikinstrumente
- Videogeräte, DVD-Player,
- Fernsehgeräte,
- Foto- und Filmkameras,
- Diaprojektoren, Videobeamer,
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial
- Große Spielgeräte, z.B. Billardtisch, Kicker usw.

Weitere Investitionsgüter, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung des Fachbereichs Jugend und Bildung in die Förderung aufgenommen werden.

Zur Anschaffung von Investitionsgütern, die kurzfristig für die Jugendarbeit benötigt werden, kann ein Träger bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung Anträge stellen. Die Zuschuss-Summe darf eine Obergrenze von 1.000,00 € jährlich für den einzelnen Antragsteller nicht übersteigen.

Ausnahme:

In begründeten Fällen sind Anträge, die die Obergrenze des Zuschussbedarfes in Höhe von 400 € übersteigen, auch unterjährig möglich. Diese sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

6.3 Auszahlung und Nachweis

Nach Erteilung des Förderbescheides kann die Beschaffung des Investitionsgegenstandes bzw. die Reparatur/Instandhaltung vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Kopien der quittierten Rechnungen sind bis 8 Wochen nach Anschaffung/Reparatur/Instandhaltung beim Fachbereich Jugend und Bildung einzureichen. Danach erfolgt die Auszahlung. In begründeten Einzelfällen kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Zuschusssumme verabredet werden.

7. Kinder- und Jugendarbeit mit Migranten und sozial Benachteiligten

Es können Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den Themenbereichen Migration und soziale Benachteiligung gefördert werden.

Insbesondere Maßnahmen und Projekte, die das Ziel haben und geeignet sind, benachteiligten Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Armut und deren Folgen zu verhindern oder zu mindern sowie interkulturelle Bildung zu fördern, sollen gefördert werden.

Kooperationsmaßnahmen und -projekte werden bevorzugt berücksichtigt.

Individuelle Einzelförderungen und Regelförderungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

7.1 Entscheidung

Die Entscheidung über eine Förderung wird im „Arbeitskreis Jugendverbandsförderung“ getroffen. Sollte dort keine Entscheidung zustande kommen, trifft diese der Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh.

7.2 Antragsfrist

01.04. des Jahres.

7.3 Antragsberechtigt

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Gütersloh in der Jugendverbandsarbeit tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der „Arbeitskreis Jugendverbandsförderung“.

7.4 Zuschüsse

Zuschüsse aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh sind hierfür zulässig.

8. Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse für Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht gesondert erfasst sind, können in begründeten Ausnahmefällen beim Fachbereich Jugend und Bildung beantragt werden.

Gefördert werden nur Anträge mit einer Antragssumme von mindestens 250 €.

Über Anträge von mehr als 2.500 € Fördersumme entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Hierfür ist der Antrag bis zum 01.10. des Vorjahres einzureichen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind am 05.11.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen worden und treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Terminübersicht

01.10. des Vorjahres:

- Zuschussantrag für Investitionen für die Jugendarbeit (Ziffer 6) für städtische Zuschüsse, die die Zuschusssumme von 1.000,00 € übersteigen
- Zuschussantrag für „Sonstige Zuschüsse“ (Ziffer 8.)

01.04.:

Zuschussanträge zu „Kinder- und Jugendarbeit mit Migranten und sozial Benachteiligten“ (Ziffer 7.)

01.05.:

Zuschussanträge für Mitarbeiterinnen-Pauschale (Ziffer 2.4)

Sonstige Termine:

4 Wochen vor der Maßnahme:

- Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen (Ziffer 2)
- Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen (Ziffer 4)
- Investitionsgüter im laufenden Jahr unter 1.000,00 € (Ziffer 6.2.1)

Verwendungsnachweise sind bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.